



Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Benutzung des Oberflächengewässers Teufelspfuhl sowie des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Stadt Bernau

I. Entscheidung

Auf Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9), erlässt der Landkreis Barnim als untere Wasserbehörde eine Allgemeinverfügung wie folgt:

1. In dem auf der Karte (Anlage) gekennzeichneten Gebiet in der Gemarkung Bernau, sind mit sofortiger Wirkung untersagt:
 - a) das Bohren von Brunnen;
 - b) die Benutzung des Grundwassers als Trinkwasser, für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser, ausgenommen bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse die im Zusammenhang mit der Grundwassersanierung am Teufelspfuhl stehen;
 - c) die Wasserentnahme aus dem Oberflächengewässer Teufelspfuhl für die Nutzung als Trinkwasser, für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser sowie das Baden und das Tränken von Tieren.
2. Im Einzelfall kann die untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahme von den Einschränkungen nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erteilen.
3. Die Errichtung und Nutzung von Grundwassermessstellen ist von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten im bezeichneten Gebiet zu dulden.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs des Grundwassers und der Panke vom 2. September 2013 (Bernauer Amtsblatt Nr. 12/2013) außer Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

Die Außengrenze des vom Verbot betroffenen Bereichs verläuft von der Börnicker Chaussee (Einmündung Schönfelder Weg) in westliche Richtung zum Kreisverkehr und von dort entlang der Ladestraße in südwestliche Richtung bis zur Weißenseer Straße, dann in nördliche Richtung entlang der Weißenseer Straße sowie Lohmühlenstraße und in östliche Richtung entlang der Jahnstraße sowie Pankstraße, hinter dem Bahnübergang Am Panke-Park (Pankebogen) abbiegend bis zum Schönfelder Weg, diesem bis zur Einmündung in die Börnicker Chaussee folgend (Ausgangspunkt).

II. Begründung:

Diese Untersagung ist notwendig, weil ausgehend von der Grundwasserkontamination am Teufelspfuhl eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit im Falle einer Nutzung des Oberflächengewässers Teufelspfuhl und des Grundwassers im gekennzeichneten Gebiet der Stadt Bernau ausgeht.

Trotz der laufenden Maßnahme zur Grundwassersanierung auf der Fläche am Teufelspfuhl wurde bei aktuellen Untersuchungen im Teufelspfuhl und im Grundwasser wiederholt eine deutliche Überschreitung der nach der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sowie Trinkwasserverordnung (TrinkWV) gültigen Grenzwerte für Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) festgestellt. Die Benutzung dieses Wassers, vor allem bei Direktkontakt oder bei Nutzung als Trinkwasser, kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Der Landkreis Barnim als untere Wasserbehörde ist zum Erlass von Allgemeinverfügungen nach § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 103 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) sachlich, nach § 4 Abs. 1 Ordnungsbüroengesetz (OBG) örtlich zuständig. Gemäß § 13 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von kontaminiertem Grundwasser und Oberflächenwasser geschädigt werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass dieses Grundwasser als Trinkwasser, für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser benutzt wird. Auch die Benutzung des Oberflächengewässers Teufelspfuhl liegt nahe. Es ist möglich, dass eine Wasserentnahme zur Bewässerung von Gärten oder zum Tränken von Tieren im gekennzeichneten Bereich erfolgt oder dort gebadet wird. Diesbezüglich kann die untere Wasserbehörde gemäß § 44 Nr. 4 BbgWG auch die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern. Nach § 45 BbgWG gilt § 44 BbgWG sinngemäß ebenso für den Anliegergebrauch.

Da das Grundwasser und mit ihm die enthaltenen Schadstoffe einer ständigen Lageveränderung unterliegen, ist eine absolute räumliche Abgrenzung derzeit nicht möglich. Die in der Allgemeinverfügung benannten Flächen sind jedoch geeignet und angemessen, um die Gefahr abzuwehren. Die betroffenen Flächen sind klar benannt und können der beigefügten Karte (Anlage) entnommen werden.

Gemäß § 91 WHG sind die Errichtung und der Betrieb von Grundwassermessstellen zur Überwachung der Grundwasserkontamination von Eigentümern und Nutzungsberechtigten im gekennzeichneten Gebiet zu dulden. Zudem sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß § 101 WHG befugt, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie Grundstücke und Anlagen zu betreten, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum gehören.

Die Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die von der Verwendung des kontaminierten Wassers ausgeht, kann durch die Untersagung der Grund- und Oberflächenwassernutzung effektiv beseitigt werden. Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch diese Untersagung entsteht. Wegen der Vielzahl der Adressaten der Verfügung in diesem Gebiet wurde daher das Mittel der Allgemeinverfügung gewählt. Weiterhin ist die angeordnete Maßnahme nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (gemäß § 14 OBG) getroffen worden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist aus überwiegendem öffentlichem Interesse erforderlich. Die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe würden dem Zweck der Verfügung zu wider laufen.

Das öffentliche Interesse, Gesundheitsschäden der betroffenen Einwohner und Besucher abzuwenden, überwiegt bei weitem das bestehende wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückeigentümer zur Nutzung des Grundwassers als Brauchwasser oder ggf. auch als Trinkwasser.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG bis auf Widerruf, weil derzeit nicht absehbar ist, wie lange die gegenwärtige Situation anhält.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

IV. Hinweise

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende

Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13, 15230 Frankfurt (Oder), poststelle@vg-frankfurtoder.brandenburg.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewährt, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Eberswalde, den 23. Oktober 2024

gez. Daniel Kurth
Landrat

Rechtsgrundlagen:

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. geltenden Fassung

VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264) in der zzt. geltenden Fassung

VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zzt. geltenden Fassung

OBG - Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266) in der zzt. geltenden Fassung

BbgWG - Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zzt. geltenden Fassung

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zzt. geltenden Fassung

Anlage:

Übersichtskarte des Geltungsbereichs zur Einschränkung der Benutzung des Grundwassers und des Oberflächengewässers Teufelspfuhl